

Anlage 2: Leistungsbeschreibung

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer nimmt die arbeitsmedizinische Betreuung im Sinne des § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) der Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten des Landes an allen öffentlichen Schulen des Landes Schleswig-Holstein als überbetrieblicher Dienst im Sinne von § 19 ASiG wahr.
- (2) Für die arbeitsmedizinische Betreuung steht eine jährliche Einsatzzeit von 4.184 Stunden zur Verfügung. Für die Berechnung der Einsatzzeit wurden die Hinweise in Anhang 1 zur DGUV-Vorschrift 2 berücksichtigt, indem die Vollzeitäquivalente für Lehrkräfte als relativ konstante Größe zugrunde gelegt wurde.
Im Jahr 2026 stehen insgesamt 24.908 Planstellen (Vollzeitäquivalente) für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur Verfügung. Anstelle des sich aus Anhang 1 der DGUV-Vorschrift 2 ergebenden Faktors wird unter Berücksichtigung der Teilzeitquote im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulbereich ein Faktor von 0,84 für die Berechnung der Einsatzzeit herangezogen.
- (3) Der Auftraggeber kann die arbeitsmedizinische Betreuung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer optional auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen beschränken.
Der für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zu berücksichtigende Anteil an den Planstellen beläuft sich auf 83,99 Prozent. Im Falle der Beschränkung auf den allgemeinbildenden Schulbereich reduziert sich die Einsatzzeit nach Absatz 2 auf 3.514 Stunden im Jahr.

§ 2 Leistungsinhalt

- (1) Die qualifizierte Wahrnehmung der in § 3 ASiG genannten Aufgaben bzw. in der Anlage 2 zur DGUV-Vorschrift 2 genannten Aufgabenfelder ist für den Schulbereich insbesondere geprägt durch
 - a) die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Dienstversammlungen,
 - b) die Durchführung von Schulentwicklungstagen,
 - c) die Teilnahme am zentralen Arbeitsschutzausschuss im Ministerium, an der Arbeitsgruppe Betriebliches Gesundheitsmanagement (AG BGM) im MBWFK, ggf. an weiteren Arbeitsgruppen und Besprechungen,

- d) die Beratung des Ministeriums, der Schulleiter/-innen und Schulämter, der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung, der Lehrkräfte und Schulträger sowie
 - e) die Durchführung von anlassbezogenen Untersuchungen.
- (2) Themenschwerpunkte bilden dabei unter anderem die Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf die psychische Belastung der Lehrkräfte, die Unterstützung bei der Umsetzung des Mutterschutzgesetzes, die Information und Qualifizierung von Führungskräften und die arbeitsmedizinische Begleitung von BEM-Verfahren.
- (3) Die bestehenden Strukturen und Mustervorlagen sind zu nutzen und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber bei Bedarf weiterzuentwickeln. Durch den Auftraggeber können auch neue Strukturen und Mustervorlagen eingeführt und bestehende abgelöst werden.
- (4) Es ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht bis spätestens zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen, aus dem insbesondere die jeweilige Anzahl der betreuten Fälle differenziert nach Aufgabenfeld hervorgeht. Der Tätigkeitsbericht dient der Qualitätssicherung. Im Tätigkeitsbericht ist insbesondere auszuweisen:
- a. Gesamtzahl von durchgeführten Qualifikationsmaßnahmen unter Nennung von Inhalten und adressierten Personenkreisen,
 - b. Gesamtzahl sowie die Namen der Schulen, an denen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. g ASiG beraten wurde,
 - c. Gesamtzahl sowie die Namen der Schulen, an denen eine gesonderte Beurteilung der psychischen Belastungen § 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG erfolgt ist,
 - d. Gesamtzahl sowie die Namen der Schulen, an denen Schulentwicklungstage zum Thema Lehrkräftegesundheit durchgeführt worden sind,
 - e. Inhaltliche Schwerpunkte der Einzelfallberatungen.

§ 3 Organisatorische Anforderungen

- (1) Der Auftragnehmer stellt eine zentrale Ansprechperson für den Auftraggeber.
- (2) Die Betreuung der Lehrkräfte erfolgt an regionalen Standorten, um eine dezentrale Betreuung zu gewährleisten. Jeder öffentlichen Schule ist grundsätzlich ein zuständiger Standort zuzuordnen und ein erster Ansprechpartner zu nennen. Alternativ ist eine stetige Erreichbarkeit des Auftragnehmers durch die Schulen über eine zentrale Stelle sicherzustellen, über die eine Koordinierung der Anfragen erfolgt.

Macht der Auftragnehmer von der Option nach § 1 Absatz 3 Gebrauch, beschränkt sich die Anforderung nach Satz 2 und 3 auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

§ 4 Personelle Anforderungen

- (1) Die Betreuung erfolgt ausschließlich durch Personen, die die arbeitsmedizinische Fachkunde gemäß § 4 ASiG erfüllen (Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“). Weiterhin ist die Betreuung durch mindestens eine Person mit einer Qualifikation für den Bereich „Arbeitspsychologie“ nachzuweisen. Fundierte Kenntnisse des nationalen Arbeitsschutzrechts werden vorausgesetzt. Darüber hinaus sollten Erfahrungen in der Betreuung von Bildungseinrichtungen bestehen.
- (2) Die Betreuung durch eine Person, die über eine Qualifikation mit dem Schwerpunkt Gesundheitsmanagement oder einem vergleichbaren Schwerpunkt verfügt, ist wünschenswert.